



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 1. Februar 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom 8. Juli 2020;
Pet 2-19-08-6120-036076
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
28. Januar 2021 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 19/25851), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt



Pet 2-19-08-6120

Umsatzsteuer

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Toilettenpapier und Windeln mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent zu besteuern.

Zur Begründung führt die Petentin unter anderem aus, diese Güter des täglichen Bedarfs seien lebensnotwendig und keine Luxusgüter. Der Staat sollte an den ureigensten Bedürfnissen der Menschen nicht mitverdienen, da es zum Gebrauch von Toilettenpapier und Windeln keine menschenwürdigen Alternativen gebe.

Eine Absenkung der Steuer käme unabhängig von Geschlecht, sozialer Schicht, Einkommen und Vermögensstatus allen Bürgern zugute und sende positive familienpolitische Signale, da somit Eltern mit Kleinkindern und Menschen mit pflegebedürftigen Angehörigen bedacht würden.

Ferner wäre die Einführung einer Steuerermäßigung für Inkontinenzwindeln für Erwachsene sinnvoll, da Pflegebedürftige und pflegende Personen überproportional belastet seien. Ein ausgeglichener Haushalt könnte auch durch Mehreinnahmen an anderer Stelle erreicht werden.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird insofern auf die Zuschriften Bezug genommen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung von Stellungnahmen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wie folgt zusammenfassen:



noch Pet 2-19-08-6120

Bei der Umsatzsteuer handelt es sich um eine weitgehend harmonisierte Steuer innerhalb der Europäischen Union. Die Vorgaben insbesondere der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem - Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL) - sind vom deutschen Gesetzgeber zwingend zu beachten.

Nach Artikel 98 Absatz 1 MwStSystRL können die Mitgliedstaaten einen oder zwei ermäßigte Steuersätze anwenden. Ermäßigte Steuersätze können jedoch nach Artikel 98 Absatz 2 MwStSystRL grundsätzlich nur auf die Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen angewandt werden, die in den Kategorien des Anhang III der MwStSystRL aufgeführt sind,

Die Lieferung von Toilettenpapier und Babywindeln sind in Anhang III der MwStSystRL nicht aufgeführt. Daher ist für den deutschen Gesetzgeber derzeit die Einführung einer Steuerermäßigung für die Lieferung von Toilettenpapier und Babywindeln aufgrund der zwingend zu berücksichtigenden Vorgaben des Unionsrechts nicht möglich.

Die Europäische Kommission hat aber einen Rechtsetzungsvorschlag unterbreitet, der, sofern er durch den Rat der Europäischen Union beschlossen werden sollte, die hier vorgeschlagenen Maßnahmen zulassen würde. Die Bundesregierung beteiligt sich konstruktiv an den derzeit laufenden Beratungen dieses Vorschlags im Europäischen Rat. Es bleibt abzuwarten, ob der Vorschlag der Kommission auf die Zustimmung aller Mitgliedstaaten (Erfordernis der Einstimmigkeit) stößt.

Die in der Petition ebenfalls vorgeschlagene Einführung einer Steuerermäßigung für die Lieferung von Inkontinenzwindeln für Erwachsene wäre zwar auf Grundlage des Artikel 98 Absatz 2 i.V.m. Anhang III Nummer 4 MwStSystRL unionsrechtlich möglich. Jedoch ist im Zusammenhang mit der Einführung neuer Steuerermäßigungstatbestände stets zu beachten, dass die Umsatzsteuer nur ein Preisbestandteil unter vielen ist und die Weitergabe dieser Steuerermäßigung in Form von Preissenkungen an die Verbraucher nicht sichergestellt werden kann. Dieser Unsicherheit im Hinblick auf die positiven Auswirkungen der Einführung einer weiteren Steuerermäßigung für die Verbraucher stehen allerdings sichere Mindereinnahmen der staatlichen Haushalte gegenüber, die im Hinblick auf das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts anderweitig kompensiert werden müssten. Vor diesem Hintergrund ist die Einführung einer Steuerermäßigung für die Lieferung von Inkontinenzwindeln für Erwachsene aus Sicht des Petitionsausschusses nicht angezeigt.



noch Pet 2-19-08-6120

Die Beratungen im Rat der Europäischen Union zu dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Rechtsetzungsvorschläge für die Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuersätze dauern an. Wann die Beratungen abgeschlossen sein werden, lässt sich nicht vorhersagen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die mit der Petition erhobenen Forderungen im Ergebnis nicht zu unterstützen. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.